

Lektüre nicht einfach, aber lohnend und anregend : das Jugenderziehungsheim als Faktor der sozialen Integration

Autor(en): **Schaffner, Gerhard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA**

Band (Jahr): **54 (1983)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-811961>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Lektüre nicht einfach, aber lohnend und anregend

Das Jugenderziehungsheim als Faktor der sozialen Integration

In ihrem kürzlich erschienenen Buch geht Marie Boehlen*, ehemalige Jugendanwältin der Stadt Bern, der Frage nach, welche Auswirkungen Heimerziehung auf die spätere Bewährung der Eingewiesenen hat. Das ist das zentrale Anliegen ihrer ausführlichen Arbeit. Um diesen Kern herum gruppieren sich verschiedene weitere Themen, die damit in einem engeren oder weiteren Zusammenhang stehen. Der gegen 500 Seiten starke Untersuchungsbericht enthält nun aber derart viele Detailinformationen, dass es ausserordentlich schwierig ist, einen kurzen zusammenfassenden Überblick über den Inhalt zu geben. Wenn das im folgenden trotzdem versucht werden soll, so nur mit dem etwas ungunstigen Gefühl, Marie Boehlen dabei lediglich bedingt gerecht werden zu können, denn zu vieles wird unerwähnt und die Auswahl subjektiv bleiben müssen.

Einleitend skizziert Marie Boehlen zuerst einige frühere vergleichbare schweizerische Untersuchungen, um anschliessend die Randbedingungen ihrer eigenen mehrjährigen Forschungsarbeit darzustellen: Sie hat sämtliche Straffälligen in ihre Abklärung einbezogen, die gestützt auf den damaligen Art. 91 Ziff. 1 I des StGB in den Jahren 1961 bis und mit 1968 (jeweils nach dem zurückgelegten 15. Altersjahr) durch die Jugendanwaltschaft für die Stadt Bern in ein Erziehungsheim eingewiesen wurden. Es handelt sich dabei um 66 männliche und 16 weibliche Jugendliche, total also um 82 Jugendliche. Der Heimaufenthalt dauerte im Durchschnitt 2½ Jahre. Für die Befragung wählte Marie Boehlen den 31. Oktober 1978 als Stichtag. Die Befragten – sie werden in der vorliegenden Arbeit Probanden (Pb) genannt – waren zu jenem Zeitpunkt 27 bis 36 Jahre alt, der erfasste Bewährungszeitraum betrug 7 bis 16 Jahre. Marie Boehlen stützte sich auf die folgenden Quellen: Akten der Jugendanwaltschaft und der Erziehungsheime, Steuer- und Strafregisterauszüge, Angaben weiterer Behördenstellen, ein Interview mit den Betroffenen selber oder – ausnahmsweise – mit deren Eltern. In 15 Fällen allerdings fehlt das Interview vollständig.

Die Kapitel zwei und drei beschäftigen sich mit den familiären Verhältnissen sowie mit der allgemeinen Entwicklung der Probanden bis zum Zeitpunkt der Heimeinweisung. Die minutiöse Untersuchung der individuellen Vorgeschichte jedes einzelnen Probanden ergibt, dass gegen 90 Prozent aus mehr oder weniger gestörten Familienverhältnissen stammen und dass es sich bei praktisch sämtlichen Probanden um sogenannte «Multiproblem-Jugendliche» gehandelt hat.

Im anschliessenden Kapitel untersucht Marie Boehlen den Zusammenhang zwischen Delinquenz und Heimerziehung. Sie stellt dabei fest, dass die Vordelinquenz bei 74 Prozent schon zur Schulzeit eingesetzt hat und dass deshalb 63 Prozent aller Pb strafrechtliche Vorsanktionen aufweisen. Allerdings war die Delinquenz, die zur aktuellen Heimeinweisung führte, «weit überwiegend eher bescheidener Natur. 9,8 Prozent des Gesamtkollektivs waren Einfachtäter, 58,5 Prozent Wiederholungstäter und 31,7 Prozent Mehrfachtäter. 58,5 Prozent waren Alleintäter, 41,5 Prozent delinquenten in der Gruppe bzw. Bande» (S. 184). 59,7 Prozent aller Pb wurden in halboffene und 40,3 Prozent in geschlossene Heime eingewiesen, «wobei halboffen bedeutet, dass die Pb ausserhalb des Heimes zur Schule oder zur Arbeit gehen können, während die geschlossenen Heime Schule und Arbeit inklusive Lehrwerkstätten im Heim selber haben» (S. 176). Die Mehrzahl der Probanden wurde vor der Heimeinweisung stationär begutachtet. Fehlplatzierungen liessen sich trotzdem nicht vermeiden: So musste über ein Fünftel der Pb von halboffenen oder freier geführten geschlossenen Heimen in geschlossene oder strenger geführte Heime versetzt werden. Anlass dazu gaben in der Regel wiederholte Entweichungen.

Das fünfte Kapitel beschäftigt sich zuerst mit dem Verhalten der Pb während des Heimaufenthaltes. Obschon 57 Prozent einmal oder mehrmals entwichen, besserte sich doch das Verhalten während des Heimaufenthaltes gegenüber dem Verhalten vor der aktuellen Heimeinweisung bei den meisten fühlbar. 78 Prozent absolvierten eine Anlehre, eine Lehre oder besuchten eine höhere Schule. Der zweite Teil des Kapitels stellt dann das Verhalten während der Zeit der Schutzaufsicht nach der Entlassung aus dem Heim dar.

Im nachfolgenden sechsten Kapitel geht es um die zentralen Ergebnisse der Untersuchung, um die Bewährung der Probanden in den Jahren nach dem Heimaufenthalt. Zur Ermittlung der Bewährung werden die Probanden in fünf Gruppen eingeteilt:

- sehr gut bewährt, keine Beanstandungen
- gut bewährt, leichte Beanstandungen
- mittelmässig bewährt, mässige Beanstandungen
- ungenügend bewährt, erhebliche Beanstandungen
- schlecht bewährt, schwere Beanstandungen

Dabei versucht Marie Boehlen die Bewährung in drei verschiedenen Verhaltensbereichen zu erfassen, nämlich im Legalverhalten, im Arbeitsverhalten und im sozialen Verhalten. Zur Einschätzung der Legalitätsbewährung stützt sie sich auf Auszüge aus dem Eidgenössischen Zentralstrafregister, wobei Verurteilungen während des Heimaufenthaltes unberücksichtigt bleiben. Die Arbeits-

* Marie Boehlen, *Das Jugenderziehungsheim als Faktor der sozialen Integration*, Verlag Paul Haupt, Bern 1983.

bewährung ermittelt sie aus 14 Kriterien des Arbeitsverhaltens (zum Beispiel Zahl der Arbeitsstellen seit der Entlassung aus dem Heim, Dauer und Häufigkeit der Arbeitsunterbrechungen). Für die Erhebung der sozialen Bewährung schliesslich werden gar 20 verschiedene Kriterien berücksichtigt (zum Beispiel Zahl der Wohnungswechsel, Ausmass des Alkoholkonsums, Zivilstand). Der Durchschnitt der legalen, der Arbeits- und der sozialen Bewährung endlich ergibt die Gesamtbewährung.

Stellvertretend für die im Buch aufgeführten zahlreichen Tabellen soll hier eine einzige mit Originalkommentar von Marie Boehlen wiedergegeben werden, die «Bewährung der 82 Pb in Prozenten in den verschiedenen Bewährungsbereichen:

Bewährungsbereich Bewährungsgruppe	legale Bewährung	Arbeits- bewährung	soziale Bewährung	Gesamt- bewährung
1) 2) Bewährte	53,6 %	52,2 %	57,3 %	57,3 %
3) mittelmässig Bewährte	19,5 %	31,0 %	15,9 %	21,9 %
4) 5) Nichtbewährte	26,9 %	16,8 %	26,8 %	20,8 %
Total	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %

Im Bereich der Bewährten unterscheiden sich die legale und die Arbeitsbewährung kaum von der sozialen und der Gesamtbewährung. Im Arbeitsbereich sind jedoch die mittelmässig Bewährten signifikant stärker vertreten als in den drei andern Bereichen. Bedeutender sind die Unterschiede unter den Nichtbewährten. Der Anteil der Nichtbewährten im Arbeitsbereich ist sichtbar geringer als in den übrigen drei Bereichen. Damit zeigt sich, dass sich die Pb in den verschiedenen Bewährungsbereichen in unterschiedlichem Ausmass bewährten und dass diese Facetten bei der Beurteilung der Bewährung berücksichtigt werden müssen, soll das Bild nicht in der einen oder andern Weise verzeichnet werden» (S. 278).

In allen drei Teilbereichen ist eindeutig festzustellen, dass sich die weiblichen Probanden besser bewährten als die männlichen. So gibt es im Bereich der Legal- und der Arbeitsbewährung unter den weiblichen Probanden überhaupt keine Nichtbewährten.

Das achte Kapitel geht der Frage nach, welche Faktoren sich für die Bewährung und welche sich für die Nichtbewährung als wirksam erwiesen. 33 dieser Faktoren stammen aus der Anamnese (zum Beispiel Trennung der Pb von der leiblichen Familie) und 5 aus der Katamnese (zum Beispiel der Zivilstand der Pb am Stichtag). Marie Boehlen kommt dabei nach einer ausführlichen Diskussion der Befunde zu folgendem Schluss: «Es gibt keine monokausale Erklärung der Bewährung oder Nichtbewährung, sondern

nur eine multifaktorielle, wobei nicht geklärt werden konnte, welche signifikanten Faktoren im Einzelfall besonders wirksam oder wenig oder evtl. überhaupt nicht wirksam waren.» (S. 420)

Die beiden anschliessenden Kapitel beschäftigen sich mit der Einschätzung der Heimerziehung durch die Probanden selber («Nutzen und Schaden der Heimerziehung aus der Sicht der Probanden» und «Kritik an der Heimerziehung durch die Probanden»). Dabei zeigt es sich, dass die Einstellung und die Bewertung der Probanden im Hinblick auf ihren Heimaufenthalt in einem engen Zusammenhang mit der Bewährung steht.

In ihren Schlussfolgerungen vertritt Marie Boehlen die Auffassung, dass sich bei der von ihr untersuchten Gruppe der Einsatz des Erziehungsheimes gelohnt habe, nachdem doch 57,3 Prozent die volle Integration und 21,9 Prozent eine beschränkte Integration in die bestehende Gesellschaft gelungen sei. Von den 20,8 Prozent Nichtbewährten kann nur ein einziger Pb allenfalls als Gewohnheitsverbrecher bezeichnet werden. Ein Teil der Nichtbewährten hätte in einer (damals nicht vorhandenen und auch heute noch weitgehend fehlenden) Einrichtung nach StGB Art. 93ter (Therapieheim oder Anstalt für Nacherziehung) besser gefördert werden können. Ein anderer Teil hätte vermutlich in einer Wohngruppe eher eine angemessene Hilfe gefunden. Marie Boehlen vertritt deshalb abschliessend die Meinung, es sollten mehr gezielte Versuche mit Wohngruppen für jene Jugendlichen durchgeführt werden, welche im konventionellen Heim nicht mehr tragbar sind: «In Frage kämen unseres Erachtens vorwiegend Jugendliche, die im konventionellen Heim ‚zur Verfügung gestellt‘ werden und nicht in ein Therapieheim gehören. Die Versetzung von einem Heim in das andere sollte vermieden werden, da diese Versetzung häufig nicht zum Ziel führt. Die Notwendigkeit der Versetzung könnte vorerst als Symptom dafür dienen, dass intensive und individuellste Behandlung im kleinen Rahmen angezeigt scheint. Solche Versuche werden nur gelingen können, wenn sich bestqualifizierte, tragfähige und risikofreudige Erzieher mit Unterstützung durch die notwendigen externen Spezialisten der Aufgabe annehmen. Zugleich müssten die Wohn-

gemeinschaften von der Umgebung angenommen und mitgetragen und von der öffentlichen Hand unterstützt werden. Es wird nicht die Auffassung vertreten, dass solche Wohngemeinschaften in der Lage wären, das Scheitern aller ausserordentlich schwer erziehbaren, straffälligen Jugendlichen zu vermeiden. Es gibt wohl ungenügend oder Nichterziehbare. Der Versuch mit Wohngemeinschaften würde sich jedoch schon lohnen, wenn die Rate von 20,8 Prozent Nichtbewährter mehr oder weniger gesenkt werden könnte.» (S. 427/428)

Bei aller Würdigung dieser für die Heimerziehung bedeutsamen Arbeit seien einige kritische Bemerkungen nicht verschwiegen: Das Buch ist mit gegen 500 Druckseiten etwas umfänglich geraten und mit 169 Tabellen nicht immer leicht lesbar. Auch der damit verbundene Preis von 60 Franken dürfte die gewünschte Verbreitung der Arbeit erschweren. Es gibt einzelne Stellen, die zu Missverständnissen führen können, so zum Beispiel die Unterscheidung von «geschlossenen» und «halboffenen» Heimen. Diese wird zwar durch Marie Boehlen auf der Seite 176 genau definiert, aber in einer Art, die vermutlich ausserhalb des Kantons Bern heute kaum mehr gebräuchlich ist. Ebenfalls missverständlich ist der Begriff der Wohngemeinschaft. Was Marie Boehlen damit meint, wird heute üblicherweise mit «sozialpädagogische Wohngruppe» o. ä. bezeichnet. Schliesslich besteht ein grosser Mangel darin, dass das Heim selber mit seinem je spezifischen Erziehungskonzept und seinen entsprechenden Auswirkungen kaum erfasst worden ist – im Widerspruch zu dem, was der Buchtitel erwarten lässt. Das Heim wird recht undifferenziert als «black box» behandelt, obschon doch angenommen werden darf, dass sich die 28 einzelnen Heime schon in den Jahren 1961 bis 1968 in ihren Strukturelementen ganz wesentlich unterschieden haben.

Die Lektüre dieses Buches ist nicht einfach, sofern man sich nicht auf das Zurkenntnisnehmen einiger augenfälliger Ergebnisse beschränkt. Aber sie ist lohnend und anregend für alle, die im Heim arbeiten oder anderweitig mit der Heimerziehung straffällig gewordener Jugendlicher zu tun haben und die den Mut haben, ihre Arbeit in einem grösseren Zusammenhang immer wieder zu hinterfragen. Von entscheidender Bedeutung ist zweifellos das Ergebnis, dass die Bewährung der untersuchten Gruppe erheblich besser ist, als immer wieder behauptet wird. Dabei muss hervorgehoben werden, dass es sich hier nicht um Ehemalige aus Kinder- oder Schulheimen handelt, sondern ausnahmslos um Jugendliche, die erst nach dem zurückgelegten 15. Altersjahr und strafrechtlich in ein Erziehungsheim eingewiesen worden sind. In der Diskussion um die Zukunft der Heimerziehung und um ihren Stellenwert innerhalb der Jugendhilfe kann dieses Buch deshalb nicht unberücksichtigt bleiben. Die vorgelegte Analyse der Faktoren der Bewährung und Nichtbewährung gibt Ansatzpunkte für die Diskussion der nicht abschliessend beantwortbaren Frage, was mit der Gruppe der Nichtbewährten besser hätte gemacht werden können. Für die praktische Arbeit im Heim schliesslich sind zudem die beiden letzten Kapitel des Buches – Nutzen und Schaden der Heimerziehung aus der Sicht der Probanden, Kritik an der Heimerziehung aus der Sicht der Probanden – wichtig: Es finden sich dort verschiedene Anhaltspunkte für die Weiterbearbeitung der Frage, wie die Heime generell verbessert werden könnten.

Gerhard Schaffner

Kleines Handbüchlein:

«Versicherungen im Heim»

Im VSA-Verlag kürzlich erschienen ist als kleines Handbuch die von Dr. iur. Heinrich Sattler verfasste Schrift «Versicherungen im Heim / Anregungen und praktische Hilfen für Kommissionen, Heimleiter und Mitarbeiter». Die Broschüre, die in jedem Heim zu Rate gezogen werden sollte, kann jetzt beim Sekretariat VSA, Verlagsabteilung, bestellt werden.

In den Vorbemerkungen schreibt der Verfasser: Das kleine Buch kann weder den Rechts- noch den Versicherungsspezialisten ersetzen noch kann es die Besonderheiten eines jeden Heimes berücksichtigen oder gar fertige Rezepte für die vom einzelnen Heim zu treffenden Entscheide liefern. Es soll jedoch den Verantwortlichen – vor allem Kommissionen und heimleitern – helfen, die ihrem Heim angepassten Lösungen leichter zu finden. Es kann auch den Arbeitnehmern der Heime helfen, ihre Pflichten und Rechte besser kennenzulernen. Die Auswahl der behandelten Themen ist nach praktischen Gesichtspunkten erfolgt: Welche Fragen bereiten dem Heim am ehesten Probleme oder werden übersehen oder sind im Moment von grosser Aktualität?

Die Sicherheitsbedürfnisse des Schweizers ironisierend hat Max Frisch einmal gesagt, die grösste Angst des Schweizers sei es, ohne Lebensversicherung zu sterben. Die Sicherheitsbedürfnisse von vielen Heimverantwortlichen scheinen weniger gross als die des Durchschnittsmitgenossen zu sein, zumindest sind sie oft undifferenziert, zeigt es sich doch, dass erhebliche Risiken im Heim oft nicht erkannt und nicht versichert werden, andere durchaus tragbare Risiken hingegen durch Versicherungsschutz abgedeckt sind. Mit andern Worten: Es kann nicht darum gehen, für einen möglichst totalen Versicherungsschutz zu plädieren. Das Ziel wäre hingegen, die unter vernünftigem Aufwand versicherbaren Risiken, die das Heim, seine Bewohner, Organe und Mitarbeiter aus verschiedensten Gründen nicht tragen können, abzudecken».

Bestellung

Wir bestellen hiermit

.....Exemplar(e) der Schrift «Versicherungen im Heim»
zum Preis von Fr. 15.– (exkl. Versandkosten).

Name, Vorname _____

Name des Heims _____

PLZ, Ort und Adresse _____

Bitte senden an Sekretariat VSA, Verlagsabteilung,
Seegartenstrasse 2, 8008 Zürich.